

Lohnsteuerliche Sachbezüge ab 2020 Neues auf einen Überblick

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat am 29.11.2019 dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ zugestimmt.

Das Gesetz enthält neben zahlreichen weiteren Regelungen eine wichtige Änderung bei der Abgrenzung von Bar- und Sachlohn.

Bestimmte Sachbezüge wie aufladbare Geldkarten erfüllen demnach nicht länger die Kriterien eines Sachbezugs. Da dies für Rechtsunsicherheit sorgt, war im Referentenentwurf zum JStG 2019 v. 8.5.2019 eine Änderung der Abgrenzung von Bar- und Sachlohn enthalten, die Geldkarten und weitere Arbeitgeberleistungen eindeutig als Barlohn definieren.

Auf Grundlage der BFH-Rechtssprechung ist bislang ein Sachbezug regelmäßig anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen kann. Unerheblich sei, ob der Arbeitnehmer die Sache unmittelbar vom Arbeitgeber erhalte oder ob der Arbeitnehmer die Sache von einem Dritten auf Kosten des Arbeitgebers beziehe (vgl. etwa BFH vom 4.7.2018, VI R 16/17, BStBl. II 2019, S. 373). Zudem darf nach dem BFH **keine Barauszahlung** möglich sein.

Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn

Durch das sog. Jahressteuergesetz 2019 ist der insbesondere für die monatliche 44-Euro-Freigrenze Begriff der **Sachbezüge** – abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung - **ab 1.1.2020** wie folgt **gesetzlich definiert** worden (§ 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG):

- ▶ Zu den Einnahmen in **Geld** gehören auch **zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen** (z.B. *keine Barerstattung vom Arbeitgeber nach Tankvorgang*), Geldsurrogate (z.B. Geldkarten) und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.
- ▶ Dies gilt nicht bei **Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen** und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienststeuergesetzes erfüllen. In diesem Fall liegen also weiterhin **Sachbezüge** vor.
- ▶ Die **monatliche 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge** ist bei **Gutscheinen und Geldkarten** ab 1.1.2020 zudem nur dann anwendbar, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und mithin bei **Gehaltsumwandlungen** ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 Satz 11 letzter Halbsatz EStG).

Nach der angegebenen Vorschrift im Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz ist nur dann von Sachbezügen auszugehen, bei Zahlungsinstrumenten, die ausschließlich

- ▶ für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten (einem bestimmten Einzelhändler; sog. Hauskarte, z.B. bei Kaufhäusern) **Oder**
- ▶ für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können (z.B. Kundenkarte einer Ladenkette sowie City-Cards). Nicht darunter fällt der Betreiber eines reinen Internet-Marktplatzes, auf dessen Plattform andere Anbieter Waren oder Dienstleistungen anbieten.
*Einsatz nur im Inland möglich. **Oder***
- ▶ für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen aus einem sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrum eingesetzt werden können (z.B. Tankkarten, Gutscheinkarten Buchladen, Beauty- oder Fitnesskarten). *Grenzüberschreitende Nutzung unschädlich. **Oder***
- ▶ für den Erwerb von Waren- oder Dienstleistungen für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle auf der Grundlage einer gewerblichen Vereinbarung mit dem Emittenten eingesetzt werden können (z.B. Essengutscheine, Aufmerksamkeiten bei einem besonderen persönlichen Ereignis des Arbeitnehmers). *Einsatz nur im Inland möglich.*

Die Sachbezugseigenschaft von durch den Arbeitgeber gewährten Leistungen – insbesondere Geldkarten und Gutscheinen – sollte mit Blick auf die Gesetzesänderung sorgfältig überprüft werden. Dazu bietet sich das Merkblatt – Hinweise zum Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - an.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Neuhaus, im März 2020

Ihre
Herbert Stampfer & Rainer Götz
Steuerberatungsgesellschaft mbH